

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung des Stimmverhältnisses
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Erläuterungen zur Gründung
7. Anträge und Einwendungen
8. Gelegenheit zur Erörterung der Verbandssatzung
9. Beschlussfassung über die Satzung
10. Wahl des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
11. Fassung weiterer Beschlüsse
12. Verschiedenes

Sind zu dem oben genannten Termin nicht Mitglieder mit mindestens der Hälfte aller Stimmrechte anwesend oder vertreten und ist die Versammlung aus diesem Grund nicht beschlussfähig, so findet eine neue Gründungsversammlung statt, und zwar

am 24. September 2019,

direkt im Anschluss an die oben genannte Versammlung

in Arnstadt, im Ratssaal,
Markt 1, 99310 Arnstadt.

In diesem neuen Termin kann nach § 15 Abs. 1 Satz 2 WVG ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden. Für diesen Termin gilt die oben genannte Tagesordnung.

Gemäß § 14 Abs. 4 WVG müssen Anträge und Einwendungen spätestens in der Gründungsversammlung vorgebracht werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 WVG werden ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, so behandelt, als hätten sie der Errichtung zugestimmt, wenn sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben. Die Beteiligten haben sich durch einen gültigen Lichtbildausweis, Vertreter zudem mit Vertretungsvollmacht zu legitimieren.

Die Beteiligten sind aufgerufen, Wahlvorschläge für die Vorstandswahl möglichst bis zum 17. September 2019, spätestens jedoch zum Beginn der Gründungsversammlung schriftlich einzureichen.

Diese Bekanntmachung sowie die ausgelegten Errichtungsunterlagen sind auch im Internet eingestellt unter:

<https://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/wasser/gewaesserunterhaltung/index.aspx>

Erfurt, den 5. August 2019

Im Auftrag
gez. Prof. Martin Feustel
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 06.08.2019
Az.: 0901-21-4407/11-2-19222/2019
ThürStAnz Nr. 34/2019 S. 1311 – 1312

244

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**Einladung zur Gründungsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Unstrut/Helderbach**

Mit dem Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (ThürGewUVG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) wurden für den Freistaat Thüringen flächendeckend Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) gegründet.

Die Gründungsversammlung (erste Verbandsversammlung) des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Unstrut/Helderbach wird gemäß § 5 Abs. 2 ThürGewUVG

am 25. September 2019, um 16:00 Uhr

in Sömmerda, Volkshaus,
Weißenseer Str. 33/35, 99610 Sömmerda

einberufen.

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung des Stimmverhältnisses
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Erläuterungen zur Gründung
7. Anträge und Einwendungen
8. Gelegenheit zur Erörterung der Verbandssatzung
9. Beschlussfassung über die Satzung
10. Wahl des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
11. Fassung weiterer Beschlüsse
12. Verschiedenes

Sind zu dem oben genannten Termin nicht Mitglieder mit mindestens der Hälfte aller Stimmrechte anwesend oder vertreten und ist die Versammlung aus diesem Grund nicht beschlussfähig, so findet eine neue Gründungsversammlung statt, und zwar

am 25. September 2019,

direkt im Anschluss an die oben genannte Versammlung

in Sömmerda, Volkshaus,
Weißenseer Str. 33/35, 99610 Sömmerda.

In diesem neuen Termin kann nach § 15 Abs. 1 Satz 2 WVG ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden. Für diesen Termin gilt die oben genannte Tagesordnung.

Gemäß § 14 Abs. 4 WVG müssen Anträge und Einwendungen spätestens in der Gründungsversammlung vorgebracht werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 WVG werden ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, so behandelt, als hätten sie der Errichtung zugestimmt, wenn sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben. Die Beteiligten haben sich durch einen gültigen Lichtbildausweis, Vertreter zudem mit Vertretungsvollmacht zu legitimieren.

Die Beteiligten sind aufgerufen, Wahlvorschläge für die Vorstandswahl möglichst bis zum 18. September 2019, spätestens jedoch zum Beginn der Gründungsversammlung schriftlich einzureichen.

Diese Bekanntmachung sowie die ausgelegten Errichtungsunterlagen sind auch im Internet eingestellt unter:

<https://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/wasser/gewaesserunterhaltung/index.aspx>

Erfurt, den 5. August 2019

Im Auftrag
gez. Prof. Martin Feustel
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft,
Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 06.08.2019
Az.: 0901-21-4407/11-2-19220/2019
ThürStAnz Nr. 34/2019 S. 1312 – 1313

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

245

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr, Postfach 80 03 53, 99029 Erfurt, zur Umstufung einer Straße in der Gemeinde Kyffhäuserland, Kyffhäuserkreis

Az.: L/33.1.12-08-06/65/24

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 763), ist es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Straße in der Gemeinde Kyffhäuserland umzustufen:

1 Umstufung

Die Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Kyffhäuserland von der Kreisstraße Nr. 532 bis zum Parkplatz des Kyffhäuserdenkmals

von **NK 4532 104** nach **NK 4532 006**
von km 0,000 bis km 0,273 = 0,273 km

hat nicht die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und wird zur Kreisstraße Nr. 532 in der Baulast des Kyffhäuserkreises umgestuft.

2 Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Halleische Straße 15, 99085 Erfurt, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Umstufung wird auf den 01.01.2020 festgesetzt.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr erhoben werden.

Erfurt, den 29.07.2019

im Auftrag

Hans-Karl Rippel
Der Präsident

Landesamt für Bau und Verkehr
Erfurt, 02.08.2019
Az.: L/33.1.12-08-06/65/24
ThürStAnz Nr. 34/2019 S. 1313